

Kleine Anfrage

der Abg. Marion Gentges CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Unschädlichkeit der durch Engerlinge bedingten Veränderung der Artenzusammensetzung in FFH-Gebieten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie berät und unterstützt sie Landwirte, die im mittleren Südschwarzwald unter der Engerlingsplage leiden?
2. Welche finanziellen Hilfen gibt es für Landwirte, die besonders stark von der Engerlingsplage betroffen sind?
3. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen ihr zu möglichen Maßnahmen zur biologischen und mechanischen Bekämpfung der Engerlingsplage vor?
4. Hat es nachteilige Auswirkungen auf Direktzahlungen an Landwirte, wenn aufgrund der Engerlingsplage und der daraus resultierenden Grasnarbenzerstörung Greening-Anforderungen nicht erfüllt werden können?
5. Hat die notwendige Bekämpfung der Engerlingsplage nachteilige Auswirkungen auf Ausgleichsleistungen für Landwirte, die im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland betreiben?
6. Wie stellt sich die Situation von befallenen FFH-Gebieten dar, in denen nach Naturschutzrecht das FFH-Grünland durch die Bewirtschaftungsweise nicht erheblich beeinträchtigt werden darf und dessen Bestand aufgrund des Auftretens von Engerlingsschäden in seiner Gesamtheit tatsächlich verändert wird?
7. Müssen Landwirte nach einem auf die Engerlingsplage zurückzuführenden Verlust zum Beispiel einer FFH-Mähwiese Sanktionen nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Sanktionen nach Cross Compliance oder Rückforderung von bereits gewährten Fördermitteln fürchten?

Eingegangen: 30. 10. 2020 / Ausgegeben: 04. 12. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Steht zu befürchten, dass sich die Engerlingsplage auch aufgrund klimatischer Veränderungen auf weitere Gebiete Baden-Württembergs ausbreitet?

29.10.2020

Gentges CDU

Begründung

In vielen Bereichen im Schwarzwald sind derzeit Grünlandschäden in teils katastrophalem Ausmaß zu beobachten. Vielerorts sind die Narben in Teilen flächenhaft oder aber ganzflächig zerstört. Die Larven des Junikäfers, die sogenannten Engerlinge, befallen und zerstören Wiesen, sodass Weidevieh kaum noch Futter findet.

Nach ersten Schätzungen des Ortenauer Landwirtschaftsamts sind im Ortenaukreis mindestens 500 ha betroffen, vor allem im Kinzigbachtal, Harmersbachtal und Schuttertal. Auch gibt es bereits in Steiflächen Betriebe, bei denen 30 bis 40 Prozent der Flächen von den Engerlingen befallen worden sind.

Das massenhafte Auftreten der Engerlinge ist zum einen auf die kurzen Bestände in der Hauptflugzeit des Junikäfers zurückzuführen, die entweder durch Trockenheit geschwächt waren oder aufgrund von Futterknappheit zudem tief abgeweidet wurden. Zudem erwärmten sich diese aufgrund des hohen Lückenanteils und des niedrigen Bewuchses stark, weshalb sie als Eiablageflächen von den Käfern genutzt wurden. Zusätzlich kommt es in der Folge zu erheblicher weiterer Schädigung durch Krähen oder Schwarzwild, die auf ihrer Suche nach tierischem Eiweiß die Grünlandflächen noch maßgeblich zusätzlich beschädigen.

Für die betroffenen Landwirte, die gerade das dritte Trockenjahr in Folge durchleben, ist dies ein zentrales Problem. Für sie geht es darum, die Grünlandbestände möglichst rasch wieder in einen nachhaltig guten Zustand zu versetzen und darum die Engerlinge zu bekämpfen. Hierzu sollen die Möglichkeiten der Bekämpfung noch in diesem Herbst und der Grünlanderneuerung bzw. Grünlandverbesserung abgefragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. November 2020 Nr. Z(23)-0141.5/608F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie berät und unterstützt sie Landwirte, die im mittleren Südschwarzwald unter der Engerlingsplage leiden?*

Zu 1.:

Die betroffenen Landwirte wurden und werden von den unteren Landwirtschaftsbehörden im Regierungsbezirk Freiburg beraten. Das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) Aulendorf hat in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg eine allgemeine und ausführliche Handlungsempfehlung zur Wiederherstellung der Grünlandschäden erarbeitet, die auch am 26. September in der BBZ veröffentlicht wurde. Es wurde zudem eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des LAZBW, LTZ und den Grünlandberatern aus dem Regierungsbezirk Freiburg eingerichtet, um

die aus dem Projekt gezogenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln und in die landwirtschaftliche Praxis zu transferieren. Es wird ein Monitoring der Engerlinge (Mortalität) und Käfer (Flugzeitraum) eingeführt, um günstige Bekämpfungszeitpunkte exakt vorherzusagen und damit eine Planungssicherheit für zukünftige Bekämpfungsmaßnahmen etabliert werden kann.

2. Welche finanziellen Hilfen gibt es für Landwirte, die besonders stark von der Engerlingsplage betroffen sind?

Zu 2.:

Im Rahmen eines Großprojekts, das fachlich auch durch das LAZBW Aulendorf und das LTZ Augustenberg mit verschiedenen Praxisversuchen begleitet werden soll, sollen u. a. die betroffenen Betriebe bei der Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Grünlandes sowie bei der Bekämpfung der Engerlingslarven unterstützt werden. Die an dem Projekt teilnehmenden Betriebe sollen für die Durchführung von verschiedenen Wiederherstellungsmaßnahmen je nach Intensität und Umfang eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Unterstützung der Landwirte bei der Wiederherstellung ihrer Grünlandflächen sind 150 Euro bei Nachsaat und 250 Euro bei Umbruch mit Neueinsaat vorgesehen. Betriebe, die mehr als 70 % ihrer Grünlandfläche erneuern müssen, soll die Unterstützung auf 200 Euro bzw. 300 Euro/ha angehoben werden.

Zur Wiederherstellung von durch Engerlingsbefall erheblich beeinträchtigten FFH-Mähwiesen stellt die Naturschutzverwaltung auf Antrag den Bewirtschaftern FFH-konformes Saatgut im Rahmen der Landschaftspflegeleitlinie Teil B kostenlos zur Verfügung.

Zudem ist für 2021 eine Bekämpfung mittels biologischer Verfahren unter Federführung des LTZ Augustenberg vorgesehen.

3. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen ihr zu möglichen Maßnahmen zur biologischen und mechanischen Bekämpfung der Engerlingsplage vor?

Zu 3.:

Schäden durch Engerlinge in der Landwirtschaft können durch den Maikäfer, den Junikäfer und den Gartenlaubkäfer in verschiedenen Kulturen durch Wurzelfrass verursacht werden. Beim aktuellen Befall handelt es sich um einen Befall mit Junikäfern.

Zur biologischen Bekämpfung der o. g. Arten eignen sich insektenpathogene Nematoden und Pilze. Zur Bekämpfung von Junikäferengerlingen können Nematoden der Art *Heterorhabditis bacteriophora* oder die Pilze *Metarhizium anisopliae* und *Beauveria bassiana* eingesetzt werden. Nematoden brauchen als Makroorganismen keine pflanzenschutzrechtliche Zulassung. Mögliche Produkte zur Engerlingsbekämpfung mit den Pilzen *Metarhizium sp.* oder *Beauveria sp.* haben bislang keine Zulassung in Deutschland. Generell müssen diese biologischen Pflanzenschutzmittel in den Boden ausgebracht und eingearbeitet werden. Außerdem ist die Wirkung witterungsabhängig.

Voraussetzung für eine optimale Wirkung sind eine ausreichende, aber trotzdem nicht zu hohe Bodentemperatur und genügend Bodenfeuchtigkeit in Abhängigkeit vom Entwicklungszustand des Schädling. Gegen Altengerlinge sind die Wirkungen von Pilzen und Nematoden sehr begrenzt. Zur Wirkung des neuen Beauveria-Produktes (Artis Pro) aus Österreich liegen in Deutschland bislang noch keine Erfahrungen vor.

Die mechanische Bekämpfung kann mit verschiedenen Geräten durchgeführt werden. Es eignen sich prinzipiell Kreiselegge, Kreiselgrubber, Zinkenrotoren, Rototiller und Fräsen. Wobei bei Fräsen auf stark hängigen Flächen die Bodenstruktur verändert wird, was die Befahrbarkeit im Anschluss an die Maßnahme beeinträchtigen kann. Idealerweise werden dabei ein Großteil der Engerlinge mechanisch durch die Schlag- bzw. Quetschwirkung zerstört. Die noch lebenden Engerlinge werden an die Oberfläche gebracht, wo sie durch die UV-Strahlung

verenden oder von Vögeln gefressen werden. Die mechanische Bekämpfung ist sehr wirkungsvoll, wenn Zeitpunkt und Ausführung stimmen. Es ist zum einen eine ausreichend hohe Bodentemperatur nötig, damit sich die Engerlinge im Oberboden befinden. Zum anderen sollte die Bodenbearbeitung mindestens zweimal im Abstand von mehreren Tagen erfolgen. Aus Österreich werden gegen den Maikäferengerling Wirkungsgrade bis über 90 % genannt.

Generell ist für eine optimale Bekämpfungsstrategie gegen Engerlinge des Juni-käfers eine Kombination aus biologischen und mechanischen Maßnahmen zu empfehlen. Auch Beweidung kann eine mögliche Maßnahme der mechanischen Bekämpfung sein, da Viehtritt einer Ausbreitung durch Engerlinge entgegenwirkt.

Weiterhin sind Kulturmaßnahmen, wie z. B. hoher Schnitt, auch in Bezug auf Engerlinge, Attraktivität für Eiablage, etc., stärker als bisher zu berücksichtigen.

4. Hat es nachteilige Auswirkungen auf Direktzahlungen an Landwirte, wenn aufgrund der Engerlingsplage und der daraus resultierenden Grasnarbenzerstörung Greening-Anforderungen nicht erfüllt werden können?

Zu 4.:

Die Engerlingsplage ist wie in der Begründung beschrieben, ein Naturereignis, welches für den Bewirtschafter nicht vorhersehbar und planbar ist. Hierbei handelt es sich im Sinne der Rechtsvorgaben für die Direktzahlungen daher um einen Fall „höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände“. Die Grasnarbe wurde nicht wissentlich durch den Bewirtschafter zerstört. Somit gilt eine erforderliche mechanische Bodenbearbeitung zur Wiederherstellung der geschädigten Grasnarbe nicht als Umbruch im Sinne des Greenings.

Geht die Bodenbearbeitung zur Wiederherstellung der Schadfläche über Nachsaat sowie Neuansaat im Schlitzverfahren hinaus, ist allerdings in Anlehnung an § 30 Abs. 6 der InVeKoSV die mechanische Bodenbearbeitung der unteren Landwirtschaftsbehörde mindestens drei Tage vor Beginn der Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art der vorgesehenen Maßnahme und der betroffene Flächenumfang zu beschreiben. Die Maßnahme darf nur auf den betroffenen Teilflächen durchgeführt werden. Wird über die Schadfläche hinaus Dauergrünland umgebrochen und erneuert, ist ein Antrag auf Genehmigung der Erneuerung von Dauergrünland zu stellen. Entsprechende Formblätter/Anträge stehen an den Landratsämtern zur Verfügung.

5. Hat die notwendige Bekämpfung der Engerlingsplage nachteilige Auswirkungen auf Ausgleichsleistungen für Landwirte, die im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland betreiben?

Zu 5.:

Bei den im Rahmen von FAKT geförderten Dauergrünlandflächen ist eine Grünlanderneuerung grundsätzlich nur umbruchlos über Nachsaat erlaubt. Um die Förderfähigkeit der Flächen weiterhin aufrechtzuerhalten, ist die erforderliche Bodenbearbeitung nach durch die Engerlinge selbst oder infolge davon durch Vögel oder Wildschweine verursachten Schäden deshalb auf das unbedingt notwendige Maß, z. B. mit der Kreiselegge, zu beschränken. Ist ein Umbruch aufgrund der erheblichen Schädigung der Grünlandnarbe unumgänglich, ist im Vorfeld die untere Landwirtschaftsbehörde am Landratsamt zu kontaktieren. Weil es sich hier um Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände handelt, sind diese Fälle der Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Bewirtschafter dazu in der Lage sind. Die Verpflichtung bleibt für die von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen betroffenen Flächen erhalten.

Die beantragte Förderung im laufenden Jahr wird nicht gekürzt, wenn die betroffene Fläche vom Antragsteller bis zum Zeitraum der Schadensfeststellung landwirtschaftlich genutzt wurde. Unmittelbar im Anschluss an einen Umbruch hat dann die Neuanlage von Dauergrünland zu erfolgen. Die Wiederherstellung der Schadflächen über Nachsaat oder Neuansaat führt zu keinem Förderausschluss. Zur speziellen Vorgehensweise bei Grünland in besonders geschützten Lebensräumen siehe Ausführungen zu Frage 6.

6. Wie stellt sich die Situation von befallenen FFH-Gebieten dar, in denen nach Naturschutzrecht das FFH-Grünland durch die Bewirtschaftungsweise nicht erheblich beeinträchtigt werden darf und dessen Bestand aufgrund des Auftretens von Engerlingsschäden in seiner Gesamtheit tatsächlich verändert wird?

Zu 6.:

Nach aktuellem Stand wurden im Regierungspräsidium Freiburg in den Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald sowie im Ortenaukreis rund 70 Hektar FFH-Grünland durch Engerlingsbefall so stark geschädigt, dass eine Neuansaat erforderlich ist.

Die Bewirtschafter können für Schäden durch Engerlingsfraß nicht verantwortlich gemacht und damit nicht naturschutzrechtlich zur Wiederherstellung des FFH-Grünlands verpflichtet werden.

Angesichts des ungünstig-schlechten Erhaltungszustands und des anhaltenden Flächenrückgangs der FFH-Mähwiesen in Baden-Württemberg ist eine Wiederherstellung der erheblich beeinträchtigten Flächen jedoch zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund übernimmt die Naturschutzverwaltung die Kosten für zwingend zu verwendendes regionales und FFH-konformes Saatgut, wenn die Bewirtschafter dies beantragen und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen. Die Verwendung von nicht FFH-konformen Saatgut auf FFH-Mähwiesen – wie zum Beispiel Regelansaatmischungen für Nachsaat oder für Schnitt- und Weidenutzung (einschließlich der Mischung „Grünland Schnittnutzung Trocken“ nach Landwirtschaftszentrum Baden-Württemberg) – ist nicht zulässig.

Weil der durch die Engerlinge verursachte Schaden dazu führt, dass die Bewirtschaftungsempfehlungen für FFH-Mähwiesen nicht mehr eingehalten werden können, ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und im Falle von über FAKT geförderten Flächen auch der unteren Landwirtschaftsbehörde erforderlich.

Die Naturschutzverwaltung beabsichtigt, auf der Basis der vorliegenden Erfahrungen im Umgang mit Kalamitäten und der Wiederherstellung von FFH-Wiesen einen Handlungsleitfaden für die Praxis zu entwickeln, in dem erläutert wird, wie bei solchen Kalamitäten vorzugehen ist und welche Faktoren zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere die Kontrolle der betroffenen Flächen auf erforderlichen Handlungsbedarf einschließlich Dokumentation des Schadens, die fachliche Begleitung der Renaturierungsmaßnahme sowie die Sicherstellung von ausreichendem regionalem, möglichst auch ökotyp-entsprechendem Saatgut bzw. von Druschmaterial und die Sicherstellung der Nachkontrolle. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Bodenbearbeitung vor Einsaat/Mahdgutübertragung, um den Engerlingsbefall drastisch zu reduzieren und so einen Kahlfraß des frisch aufgegangenen Saatguts zu vermeiden.

7. Müssen Landwirte nach einem auf die Engerlingsplage zurückzuführenden Verlust zum Beispiel einer FFH-Mähwiese Sanktionen nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Sanktionen nach Cross Compliance oder Rückforderung von bereits gewährten Fördermitteln fürchten?

Zu 7.:

Da die Bewirtschafter im Falle von Engerlingsschäden die Verschlechterung (erhebliche Beeinträchtigung) der FFH-Mähwiese nicht verursacht haben, kommen Sanktionen nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder nach den ein-

schlägigen EU-Fördervorschriften (Grundanforderungsverstöße nach Cross Compliance bzw. Art. 35 der VO [EU] 640/2014) nicht in Betracht. Beim § 69 Abs. 3 Nummer 6 BNatSchG handelt es sich um eine Bußgeldvorschrift. In dieser werden Verstöße gegen § 33 BNatSchG (gegen das Verschlechterungsverbot) nach dem Verschuldensprinzip geahndet. Das heißt, der betroffene Bewirtschafter muss vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 33 BNatSchG verstoßen haben. Weil es sich hier aber um einen Fall „höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände“ handelt, ist die tatsächlich eingetretene Verschlechterung dem Bewirtschafter weder zuzurechnen noch als Verschulden anzulasten.

Gleiches gilt für eine Sanktionierung nach Cross Compliance, die ebenfalls ein Verschulden voraussetzt. Daher kommt es auch zu keiner Rückforderung der in den Vorjahren gezahlten Ausgleichsleistungen.

8. Steht zu befürchten, dass sich die Engerlingsplage auch aufgrund klimatischer Veränderungen auf weitere Gebiete Baden-Württembergs ausbreitet?

Zu 8.:

Die klimatischen Verschiebungen hin zu trockenerer und wärmerer Witterung sowie wärmeren Wintern fördern die Entwicklung der Blatthornkäfer allgemein. Wärmeliebende Tiere, die bislang vor allem in tieferen Regionen (Rhein, Neckar) auftraten, werden künftig auch die Höhenlagen von Schwarzwald und Alb besiedeln (z. B. Schnellkäfer, Maikäfer).

Nach Einschätzung des LTZ treten alle Blatthornkäferarten stärker auf. In diesem Jahr wurden dem LTZ häufiger Gartenlaubkäfer und Rosenkäfer (auch Trauerrosenkäfer) gemeldet. Produzenten von Erden und Substraten meldeten wiederholt Engerlingsbefall. Witterungsbedingungen wie „trocken und warm“ fördern Engerlinge aller Arten und nicht nur Mai- und Junikäfer. Daher nun auch ein verstärktes Auftreten von Junikäfern im Grünland, die dort im Vergleich zu Sport- und Zierrasen in der Regel kein Problem darstellen, oder zunehmend von Rosenkäfern bei Blumenerde-Produzenten.

Durch die trocken-heißen Sommer wirken Engerlinge zunehmend schädigend, da Pflanzen unter diesen Bedingungen unter nochmals erhöhtem Trockenstress leiden. Wärmeliebende Käfer werden von der Temperaturerhöhung profitieren. Das muss aber noch nicht zwingend zu einer Populationszunahme führen, wenn die Bodenfeuchte gleichzeitig ausreichend ist, um z. B. verstärkten Pilzbefall der Engerlinge durch natürlich vorkommende Bodenpilze oder biologische Pflanzenschutzmittel zu induzieren. Die letzten Jahre war es eher warm und trocken, insofern waren es vermutlich ideale Bedingungen für die Engerlinge und eher ungünstige für pilzliche Gegenspieler.

Die Konstellation von trockener und warmer Witterung begünstigt allgemein die Mai- und Junikäfer und dürfte zu einer weiteren Ausbreitung führen, auch in größere Höhen. Im Moment scheint eher noch die Vorbergzone betroffen. Die Niederschlagsprojektionen für die nächsten Jahrzehnte sind für Frühjahr und Sommer leider eher unsicher.

Besonders für das Frühjahr klaffen die Ergebnisse der Klimamodelle für die Bodenfeuchte in der Retrospektive deutlich von den real gemessenen Werten auseinander (es ist deutlich trockener gewesen als berechnet). Einig sind sich die Modelle, dass die Niederschläge im Winter weiter ansteigen werden. Im Sommer ist künftig mit einiger Wahrscheinlichkeit von einer häufigeren Kombination von warm und trocken auszugehen. Mit feuchten Jahren oder Starkniederschlägen, auch inmitten von Trockenphasen, muss gerechnet werden. Es werden dann voraussichtlich noch Überlagerungen vom Entwicklungszyklus und den Populationswellen auftreten.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz